

Kurztitel

Rinderleukose-Untersuchungsverordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 304/2007 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 334/2013

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkräftretensdatum

31.12.2013

Text**Untersuchungsorgane**

§ 3. (1) Zur Probenziehung hat der Landeshauptmann, sofern mit den Amtstierärzten nicht das Auslangen gefunden werden kann, amtlich beauftragte freiberufliche Tierärzte heranzuziehen, die hierfür fachlich qualifiziert sind.

(2) Für die Entnahme von Milchproben für serologische Untersuchungen sowie erforderlichenfalls für die Feststellung von laktierenden Tieren im Bestand können auch andere geeignete Personen, soweit es sich nicht um den Tierärzten vorbehaltene Tätigkeiten gemäß § 12 des Tierärztegesetzes, BGBI. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 135/2006, handelt, herangezogen werden.

(3) Die Organe gemäß Abs. 1 und 2 sind vom Landeshauptmann mit Bescheid zu bestellen und erforderlichenfalls entsprechend zu schulen. Schulungen sind vom Landeshauptmann zu organisieren. Er kann sich hiezu eines gemäß § 2 Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2005, BGBI. II Nr. 443/2005, anerkannten Tiergesundheitsdienstes bedienen.